

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau MdB Christine Scheel
11011 Berlin
Platz der Republik 1

Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit
hier Anhörung am 24.3. 2004 und Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Ich bedauere wegen eines länger geplanten Auslandsaufenthaltes nicht an der Anhörung teilnehmen zu können.

Zu Art. 2 Änderung des § 266 a StGB

Die vorgesehene Anpassung an den Tatbestand der Steuerhinterziehung ist zu begrüßen. In der Tat unterscheidet sich der Unrechtsgehalt der auf täuschenden Angaben oder pflichtwidrig unterlassenen Angaben beruhenden Hinterziehung von Sozialversicherungsabgaben nicht vom Unrechtsgehalt der Steuerhinterziehung in § 370 AO. Dabei ist es im Kern gleichgültig, ob es sich um den den Arbeitgeber – oder den Arbeitnehmeranteil handelt. Auch bei der Steuerhinterziehung wird übrigens das eventuell zusätzlich vorliegende Untreuelement bezüglich einbehaltener, aber nicht angemeldeter Lohnsteuer durch die Strafbarkeit nach § 370 AO mit abgegolten, obwohl der hinterziehende Arbeitgeber auch hier als Entrichtungsschuldner nicht der eigentliche Steuerschuldner ist.

Allerdings sollte deshalb die Gelegenheit genutzt werden, § 266a StGB gleich richtig zu bereinigen. Es macht keine Sinn mehr, zwischen den Fällen des § 266 a Abs.1 und des § 266 a Abs.2 n. F. zu unterscheiden. Vielmehr könnte § 266 a Abs.1 aufgehoben und durch § 266 a Abs.2 n.F. ersetzt werden, wobei allerdings die Beschränkung auf vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zu entfallen hätte. .

§ 266 a Abs.1 StGB könnte demgemäß lauten:

„ Wer als Arbeitgeber

1. der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungspflichtige Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über soziaversicherungspflichtige Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch dieser Stelle Beiträge zur Sozialversicherung vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die bloße Nichtabführung ordnungsgemäß gemeldeter Sozialbeiträge sollte nach dem Vorbild des § 380 AO zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden.

Im Übrigen passt die Einordnung des § 266 a unter den Untreuetatbestand nicht mehr. Es wird daher vorgeschlagen, § 266 a StGB zu trennen, um dies auch deutlich zu machen.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 (= Absätze 3 und 4 des Entwurfes) sollten gegebenenfalls als § 266 a verselbständigt werden und mit Veruntreuung von Arbeitsentgelt überschrieben werden. Hier könnte dann auch entsprechend § 266 Abs.2 wegen schwerer Fälle auf § 263 Abs.3 und im übrigen auf § 243 Abs.2, 247 und 248 a verwiesen werden.

Dagegen sollte für die Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen ein § 266 c – überschrieben mit Hinterziehung von Sozialbeiträgen – geschaffen werden. Im übrigen sollte dementsprechend auch der 22. Abschnitt des StGB mit Betrug, Untreue und Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen überschrieben werden.

Die Regelung des bisherigen Abs.6 sollte jedenfalls für den Tatbestand der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen durch eine Regelung entsprechend § 371 AO ersetzt werden.

Eine entsprechend klare Gesetzgebung würde auch schon nach dem Gesetzeswortlaut und nicht erst in der Begründung verdeutlichen, daß der Tatbestand der Hinterziehung von Sozialbeiträgen als Spezialregelung dem Betrugstatbestand des § 263 vorgeht. Entgegen der Begründung zum Entwurf ist nämlich nicht gesichert, daß nicht neben § 266 a Abs.1 dennoch § 263 StGB anzuwenden ist, wenn zu der Vorenthaltung von Arbeitnehmerbeiträgen noch ein täuschendes Verhalten hinzutritt.

Zu Art. 12 und Art. 1 Rechnungsaufbewahrung von Privatpersonen

Die Einführung einer bußgeldbewehrten Aufbewahrungspflicht nach § 26 a Nr. 3 Entwurf UStG in Verbindung mit § 14 b Abs.1 für Personen, die als Nichtunternehmer weder buchführungs – noch aufzeichnungspflichtig sind, ist trotz des hehren Zieles schlicht lächerlich. Von solchen Mätzchen sollte ein Gesetzgeber Abstand nehmen, wenn er noch den Anspruch erhebt, ernst genommen zu werden. Entsprechendes gilt für die bußgeldbewehrte Pflicht nach § 8 Abs.2 Nr. 1 b Art. 1 zur Nichtvorlage einer ihm vorliegenden Rechnung. Italien kann nicht für alles als Vorbild herhalten.

Man darf gespannt sein, welche Aufklärungsmaßnahmen der Gesetzgeber noch vorschlagen wird, damit die geneigte Bevölkerung wenigstens von dieser nun völlig neuartigen Verpflichtung erfährt. Oder soll sie erst durch die Verhängung von Bußgeldern aufgeklärt werden ? Offenbar soll die Aufklärung allein dadurch erfolgen, daß der Rechnungsaussteller auf die Aufbewahrungspflicht hinweist. Wie wäre es, wenn man denn Leistenden auch gleich noch dazu verpflichtet, auf der Rechnung gleich den Hinweis auf den Bußgeldtatbestand anzubringen ? Einem kollusiven Zusammenwirken wird man so im übrigen auch nicht begegnen können.

OR – Geschäfte sind übrigens nicht nur im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer und auch nicht nur im Zusammenhang mit Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken von Bedeutung. Sub specie Umsatz – und Einkommensteuer ist es übrigens völlig unerheblich, ob OR Geschäfte über Lieferungen oder Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken erfolgen. Dies mag für die Definition der Schwarzarbeit eine § 1 des Art.1 des Entwurfes eine gewisse Rolle spielen. Wenn es darum geht, OR – Geschäfte durch Verpflichtung zur Rechnungserteilung zu erschweren, sollte jedenfalls nicht an derartige Dinge angeknüpft werden.

Wenn aber schon an diesem Unfug festgehalten werden soll, dann sollte zumindest eine zahlenmäßige Begrenzung eingeführt werden, so daß jedenfalls nur Rechnungen ab einer bestimmten Höhe auszustellen und aufzubewahren wären.

Wolfram Reiß

Nürnberg, den 17.3.2004

Lange Gasse 20, 90403 Nürnberg
Postfach 3931, 90020 Nürnberg

Telefon: 0911 / 5302-353/496
Telefax: 0911 / 5302-165

E-Mail: reiss@wiso.uni-erlangen.de